



Gemeinde Altenbeken

Verwaltungsvorlage

BA/051/16

Amt	Bauamt
Abteilung	
Berichterstatter	Sänger, Thomas

Vorlagen-Datum	11.04.2016
----------------	------------

Gremium	Termin	TOP-Nr.	Öffentlichkeitsstatus
Gemeinderat	21.04.2016		öffentlich

**Betreff: Windenergieanlagen
Repowering der WEA 5, 8 und 15n**

Sach- und Rechtslage:

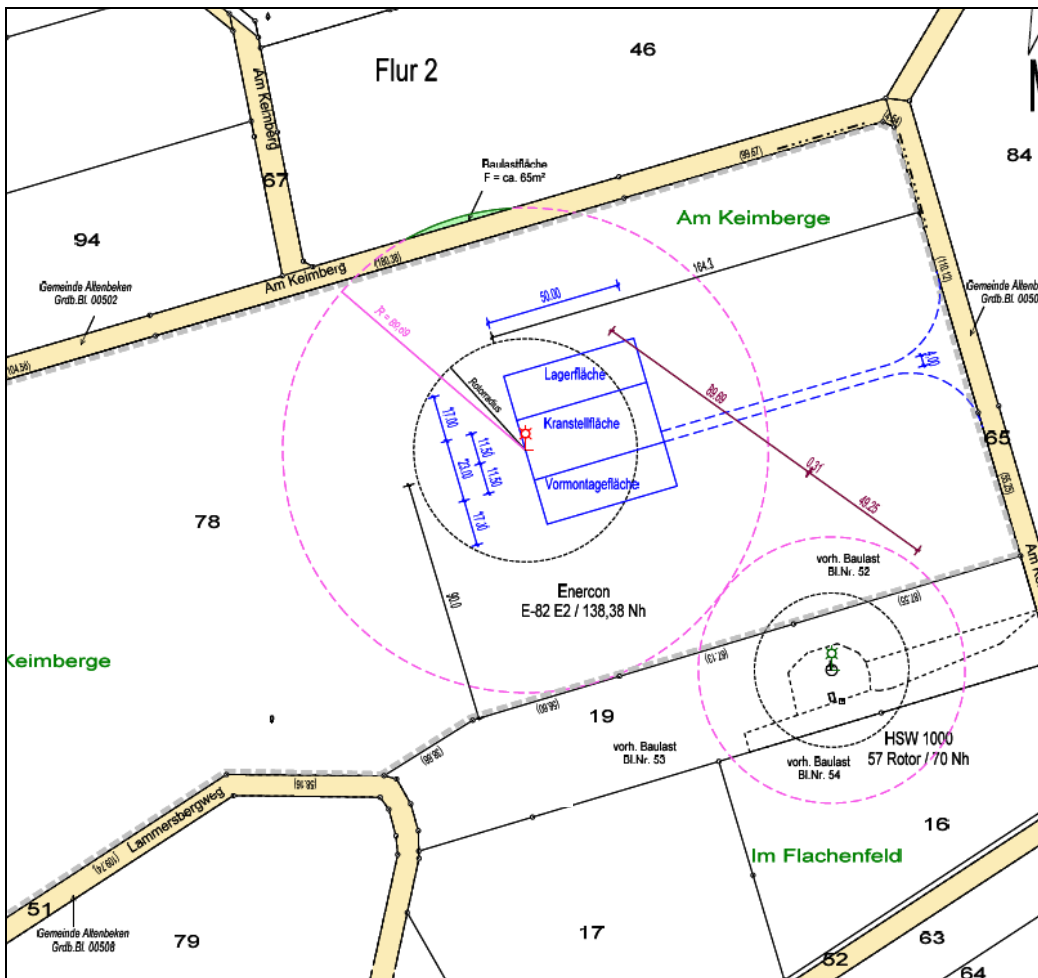
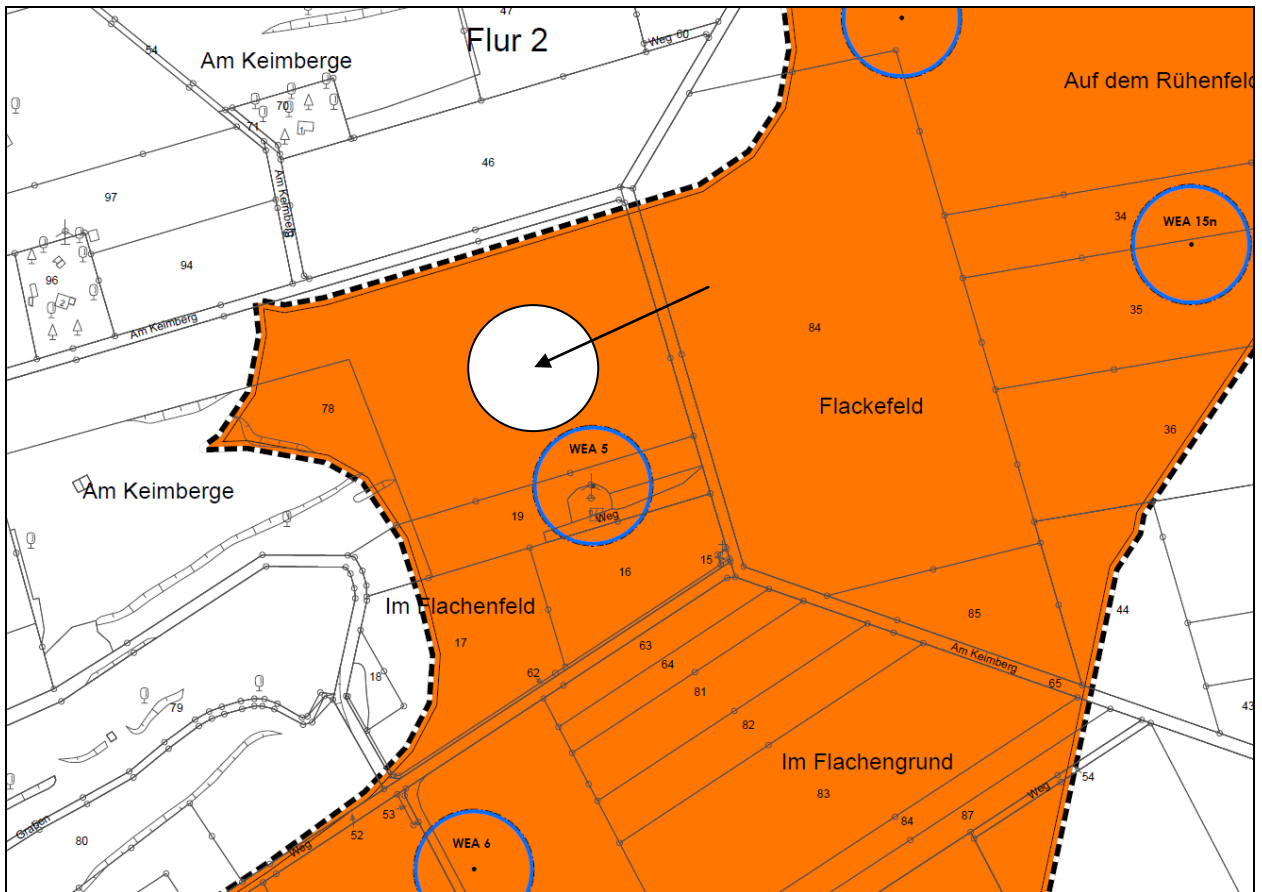
Folgende Anträge zum Repowering von Altanlagen sind hier eingegangen, über die bereits in der Sitzung des Bau-, Natur- und Umweltausschusses am 07.04.16 beraten wurde.

WEA 5

Der Antragsteller hat ein Schreiben mit folgendem Wortlaut an die Gemeinde Altenbeken gerichtet:

„...anbei erhalten Sie vorab den Lageplan für die Errichtung einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-82 in Altenbeken – Buke. Diese Anlage soll mittelfristig die in Ihrem B-Plan bezeichnete WEA 14 (alt) ersetzen und anstelle der WEA 5 gebaut werden. Der im B-Plan dargestellte Standort lässt sich aus eigentumsrechtlichen Gründen so nicht realisieren. Das Flurstück 19, auf dem sich die Altanlage befindet verfügt über eine Breite von ca. 40 Meter, so daß für den Bau der dort vorgesehenen WEA 5 Baulasten von mehreren Grundnachbarn erforderlich sind. Aufgrund der Historie und der jetzt bestehenden Vertragslage sind diese Baulasten nicht zu bekommen. Daher soll der Standort auf das Nachbarflurstück (78) verlegt werden. Die bestehende Altanlage müsste bis zum Ende der Lebensdauer weiter betrieben werden (Tagbetrieb), was je nach technischem Erhaltungsaufwand und Vergütungshöhe nach Auslaufen der EEG – Vergütung in max. 4 Jahren der Fall ist. Ein Parallelbetrieb beider Anlagen wäre somit bei angenommener Inbetriebnahme der neuen Anlage in 2017 für max. ca. 3 Jahre zu erwarten. Ein Weiterbetrieb der HSW (Altanlage WEA 14) nach Auslaufen der EEG-Vergütung ist also nicht vorgesehen, da die Vergütung dann bei unter 2Cent/kWh liegt, also unterhalb der laufenden Betriebskosten. Diese Anlage wird dann zurückgebaut.

Der neue Standort liegt innerhalb des FNP-Gebiets, nicht aber in dem vorgesehenem Baufenster, sondern 139,25 Meter davon entfernt...“



Der Antragsteller plant also das Repowering der im Bebauungsplan „Windenergie-„Repowering“ als Altanlage WEA 14 bezeichneten Anlage. Der Standort der Neuanlage soll nicht im vorgesehenen Baufenster WEA 5 liegen, sondern um ca. 139m nach Nord-Westen verschoben werden. Gleichzeitig möchte der Antragsteller die Altanlage für einen Zeitraum von max. 3 Jahren im Tagbetrieb weiter betreiben. Seitens der Gemeinde Altenbeken ist nun darüber zu beraten, ob dem Antrag das Einvernehmen erteilt werden soll.

Zu beachten ist hierzu der Ratsbeschluss vom 10.12.2015 zu einem ähnlichen Antrag:

„Dem Auftrag auf Verschiebung von Anlagenstandorten bei gleichzeitigem Weiterbetrieb der Altanlagen wird nicht entsprochen, weil die Festsetzungen des Bebauungsplanes „Windenergie-Repowering“ dem Antrag entgegenstehen und die Grundzüge der Planung berührt werden.

*Sollte eine **geringfügige Verschiebung** eines Baufensters notwendig werden, um die Realisierung eines Repoweringvorhabens zu gewährleisten **und der Rückbau der zugeordneten Alt-Anlage gesichert** sein, wird dem jeweiligen Vorhaben das **Einvernehmen der Gemeinde Altenbeken in Aussicht gestellt.**“*

Im Verfahren zur 1. Änderung des Bebauungsplanes „Windenergie-Repowering“ hat der Kreis Paderborn jedoch folgendes zu bedenken gegeben:

„Abschließend verweise ich auf § 42 BauGB. Neben der dargelegten gebotenen Erforderlichkeit sind die durch die Aufhebung berührten privaten und öffentlichen Belange in die Abwägung einzustellen und in der Begründung darzulegen. Dabei ist auch das Vertrauen in den Fortbestand einer einmal beschlossenen Planung zu berücksichtigen. Da die Siebenjahresfrist des § 42 BauGB seit der Festsetzung des hier aufzuhebenden Plans noch nicht abgelaufen ist, empfehle ich dies bezüglich möglicher Entschädigungsansprüche zu prüfen.“

Bei der Entscheidung über diese Voranfrage sind also auch die möglichen Ansprüche Dritter zu berücksichtigen. Des Weiteren sollte bedacht werden, ob durch die für die Realisierung dieses Vorhabens notwendige Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes die Grundzüge der Planung unzulässig berührt werden.

WEA 8

Der Grundstückseigentümer für den nach dem Bebauungsplan „Windenergie-Repowering“ vorgesehenen Standort WEA 8 hat sich mit beigefügtem Schreiben an den Bürgermeister gewandt und darum gebeten, den geplanten Standort WEA 8 geringfügig zu verschieben und gleichzeitig die zugeordnete Altanlagen WEA 18 zunächst weiter betreiben zu dürfen. Zur ebenfalls zugeordneten Altanlage WEA 19 werden keine Aussagen gemacht. Es ist davon auszugehen, dass auch diese Altanlage weiter betrieben werden soll. Gleichzeitig bietet der Antragsteller an, den durch das „vorzeitige Repowering“ erzielten Vorteil in Höhe von max. 25.000 €/Jahr für kommunale Projekte zur Verfügung zu stellen.

WEA 15n

1. Der Vermögensbetreuer des Altanlagenbetreibers WEA 9, 11, 12 und 13 hat sich mit beiliegendem Schreiben an den Bürgermeister gewandt und um das Einvernehmen der Gemeinde gebeten, den im Bebauungsplan „Windenergie-Repowering“ vorgesehenen Standort WEA 15n um ca. 65m in nordöstlicher Richtung verschieben zu dürfen.
2. Des Weiteren regt er an, die Altanlagen als Industriedenkmal zu erklären und nicht, wie lt. Bebauungsplanvorgesehen, abzubauen. Gleichzeitig bietet der Antragsteller an, den durch das „vorzeitige Repowering“ erzielten Vorteil in Höhe von ca. 25.000 €/Jahr für kommunale Projekte zur Verfügung zu stellen.

Beschlussvorschlag:

Der Bau-, Natur- und Umweltausschuss hat in seiner Sitzung am 07.04.2016 über die Anträge beraten und dem Rat einstimmig empfohlen, diese abzulehnen.